



ZEICHENERKLÄRUNGEN

A.) für Festsetzungen

--- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

--- TEILBEREICHSGRENZE

--- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

ST 2277 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE - STAATSTRASSE

--- STRASSENABGRENZUNGSLINIE

--- BAULINIE

--- BAUGRENZE

--- FESTLEGUNG DER FIRSTRICHTUNG

Ga GARAGEN

--- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

--- ÖFFENTL. KINDERSPIELPLATZ

P ÖFFENTL. PARKPLÄTZE

F ÖFFENTL. FUSSWEG

KG KINDERGARTEN

--- ZU- u. AUSFAHRTSVERBOT (STAATSTRASSE)

--- GRUNDWASSERSENKUNG

10 m: UNUBERBAUBARE FLÄCHE

20 m: DÜLDUNGS- u. ANPFLANZUNGSRECHT

--- RECHTE Z.G. DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

--- NUTZUNGSÄNDERUNG

--- SICHTFLÄCHEN

WR (I)	REINES WOHNBEZIEH	GESCHOSSZAHL (BINDEND)	GESCHOSSZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE)
0.4 0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
21° 0 (g)	DACHNEIGUNG	ÖFFENE BAUWEISE - GESCHLOSSENE BAUWEISE	
	SATTELDACH		
WA TH	ALLGEM. WOHNBEZIEH	TRAUFHÖHE	
6.0	BAUMASSEZAHL		
MI II	MISCHBEZIEH	GESCHOSSZAHL (BINDEND)	
0.4 0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
30° 0	DACHNEIGUNG	ÖFFENE BAUWEISE	
	SATTELDACH		
	TRAPPOSTATION		

B.) für Hinweise

--- BESTAND WOHNGEBAUDE

--- BESTAND NEBENGEBAUDE

--- GRUNDSTÜCKSGRENZE

--- ZUKUNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZE

- TEXTFESTSETZUNGEN**
- WOHNBEZIEHE (WR u. WA)
- FÜR DIE GEMANNTE GEBIETE GELTEN DIE §§ 3, 4 u. 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, OHNE AUSNAHMEN
 - DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST FESTGESETZT:
 - DURCH BAUGRENZEN
 - DURCH DIE GRUNDFLÄCHENZAHL
 - DURCH DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - FÜR DACHGESCHOSSE GILT ART 61 Abs. 1 BAY. BO. Kniestöcke SIND UNZULÄSSIG DACHGAUPEN SIND ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG $> 35^\circ$ - ZÄLLER GAUPENBREITEN = 1/3 DACHLÄNGE
 - EINFRIEDUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,30 m NICHT ÜBERSCHREITEN (AUSNAHMEN SIEHE 5.)
 - BEI SICHTFLÄCHEN DÜRFEN EINFRIEDUNGEN U. BEPFLANZUNGEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN
 - SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 Abs. 3 u. 4 BAY. BO. VORGESCHRIEBEN, ERÖFFEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT
 - FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEB.-PLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT.

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBAuG mit Beschluß des Landratsamtes Schweinfurt vom 17.01.1979 Nr. 5.3 - 610 - 10 genehmigt worden.

Schweinfurt, 17.01.1979
Landratsamt
I.A.

Milka
Minka
Regierungsrat

**BEBAUUNGSPLAN
GRAFENRHEINFELD
WEST**

LANDKREIS SCHWEINFURT *6. Änderung* M 1/1000
1. TEILBEREICH

SCHWEINFURT, DEN 01.02.1978. GRAFENRHEINFELD, DEN 01.02.1978

Milka
PLANFERTIGER

Uppfahl
1. BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBAuG vom 19.09.1977 bis 13.10.1977 öffentl. ausgel. Grafenrheinfeld, den 01.02.1978

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan von 01.02.1978 gem. § 10 BBAuG am 07.11.1978 als Satzung des Grafenrheinfeld, den 01.02.1978

Genehmigungsvermerk:

Gefördert durch Beschluß des Gemeinderates vom 18.09.1978

DIPL.-ING. H. GREBER
BAUTECHNISCHES BÜRO
87200 SCHWEINFURT
WEINGARTENWEG 11, TEL. 2247

Gemeinderat
Grafenrheinfeld
Bürgermeister